

# **Satzung**

## **über die Sicherheit und Ordnung am Waldstrand in Bellin**

### **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 3, Ziffer 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, Seite 205) beschließt die Stadtvertretung Ueckermünde in ihrer Sitzung am 06.05.2010 nachstehende Satzung über die Sicherheit und Ordnung am Waldstrand in Bellin:

### **§ 1 - Geltungsbereich, allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den gesamten Strandbereich zwischen den angrenzenden Waldbereichen und schließt den kleinen Parkplatz vor dem Strand mit ein. Seeseitig wird der Strand durch weiße Tonnen mit gelbem Kreuz begrenzt.
- (2) Diese Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit am Waldstrand in Bellin.
- (3) Mit dem Betreten oder Befahren des Geltungsbereiches erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Satzung an, da die Strandbadordnung an gut sichtbarer Stelle für Jedermann zugänglich platziert ist.
- (4) Den Weisungen des Eigentümers des Strandes, Stadt Ueckermünde, ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Befugnisse der Ordnungsbehörden bleiben davon unberührt.
- (5) Die missbräuchliche Benutzung von Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes sowie deren Beschädigung und die Änderung oder Beschädigung von Abgrenzungen und Beschilderungen ist verboten.

### **§ 2 - Nutzung und Gebühren, Öffnungszeiten**

- (1) Der Strand kann ganzjährig, jederzeit besucht werden. Es gibt keine Wasseraufsicht!
- (2) Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellflächen gestattet. Eine entsprechende Ausschilderung ist vorhanden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht. Es dürfen nur Kraftfahrzeuge mit einer Ausnahmegenehmigung der Stadt Ueckermünde den kleinen Parkplatz direkt am Waldstrand nutzen. Diese Parkraumfläche dient ausdrücklich Rettungsfahrzeugen des DRK, der Feuerwehr, den Strandwächtern, den Polizeibehörden, dem Strandpächter und dem Schwimm-Meister.
- (3) Der Besuch des Strandes an sich ist gebührenfrei, ausgenommen hiervon ist der Besuch von genehmigten Sonderveranstaltungen, welche im Bereich des Strandes stattfinden. Das Aufstellen von privaten Strandkörben sowie die Nutzung von Flächen des Strandes für gewerbliche Zwecke ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Die Genehmigung ist bei der Stadt Ueckermünde, Referat Wirtschaftsförderung/Tourismus zu beantragen.

### § 3 - Verhalten am Strand

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn belästigt, gefährdet oder behindert wird und die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet bleiben.
- (2) Die Besucher sind verpflichtet, mit den Toilettenanlagen und Duschen pfleglich umzugehen.
- (3) Während der Zeit vom 15.05. bis 15.09. sind Hunde und andere, nicht wildlebende Tiere, im Geltungsbereich dieser Satzung an der Leine zu führen. Die Tiere dürfen sich ausschließlich nur im hinteren Bereich des Strandes am Hunderastplatz/Hundestrand aufhalten, der in der Örtlichkeit exakt gekennzeichnet ist. Im Hunderastplatzbereich ist der Aufenthalt von nicht wild lebenden Tieren im Strand- und Wasserbereich zulässig. In diesem separat ausgewiesenen Hundebereich besteht kein Leinenzwang.
- (4) Zelten bzw. Campen sowie das Entzünden von Feuerstellen und das Grillen sind ohne jegliche Ausnahme ausdrücklich verboten.
- (5) Das Befahren des Badebereiches mit Sportbooten ohne Motor oder Surfbrettern ist gestattet, hat aber mit Rücksicht auf die Badegäste mit äußerster Umsicht und nur langsam zu erfolgen.
- (6) Das Ballspielen hat auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu erfolgen. Diese Plätze sind in der Örtlichkeit besonders gekennzeichnet
- (7) Wegen der erhöhten Unfallgefahr ist das seeseitige Verlassen des Badebereiches durch Schwimmer nicht gestattet.

### § 4 - Haftung

- (1) Handeln Personen gegen die Satzung über die Sicherheit und Ordnung am Waldstrand, gegen die Anweisungen des Eigentümers des Strandes sowie die von ihm autorisierten Personen übernimmt der Eigentümer des Strandes, die Stadt Ueckermünde, keinerlei Haftung für Schäden. Gleichfalls haftet der Eigentümer nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen des Waldstrandes entstehen. Autorisierte Personen der Stadt Ueckermünde im Sinne dieser Vorschrift sind der Strandpächter des Waldstrandes, der Schwimm-Meister der Stadt Ueckermünde und die für die Stadt saisonal tätigen Strandwächter. Die Befugnisse weiterer Ordnungsbehörden bleiben analog § 1 Nr. 4 dieser Satzung unberührt.

Eine Haftung des Eigentümers besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, das heißt für Schäden, für die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen Ersatz zu leisten ist.

- (2) Das Benutzen der Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers.

### § 5 - Besondere Bestimmungen

Bei Veranstaltungen können Festlegungen entgegen dieser Satzung durch den Eigentümer getroffen werden.

## § 6 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) entgegen § 1 Abs. 4 den Weisungen des Personals nicht unverzüglich Folge leistet,
  - b) entgegen § 1 Abs. 5 die Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes missbräuchlich benutzt oder die Abgrenzungen und Beschilderungen ändert sowie die Objekte beschädigt,
  - c) entgegen § 2 Abs. 2 Fahrzeuge auf anderen, als den vorgesehenen Stellflächen, abstellt,
  - d) entgegen § 2 Abs. 3 private Strandkörbe ohne Genehmigung aufstellt oder Flächen des Strandes ohne Genehmigung für gewerbliche Zwecke nutzt,
  - e) entgegen § 3 Abs. 1 andere Besucher durch sein Verhalten belästigt, gefährdet oder behindert,
  - f) entgegen § 3 Abs. 2 mit den Sanitäranlagen nicht pfleglich umgeht,
  - g) entgegen § 3 Abs. 3 in der Zeit vom 15.05. bis zum 15.09. die Leinenpflicht missachtet oder sich mit Hunden oder anderen, nicht wild lebenden, Tieren nicht unmittelbar am Hunderastplatz/Hundestrand aufhält,
  - h) entgegen § 3 Abs. 4 zeltet, campst, Feuerstätten entzündet oder grillt,
  - i) entgegen § 3 Abs. 5 den Badebereich mit Sportbooten oder Surfbrettern nicht mit äußerster Umsicht und langsam befährt,
  - j) entgegen § 3 Abs. 6 intensiv Ballsportarten, außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze spielt,
  - k) entgegen § 3 Abs. 7 den abgegrenzten Badebereich seeseitig schwimmend verlässt.
- (2) Die vorgenannten Ordnungswidrigkeiten können durch die zuständige Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

## § 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, den

Michaelis  
Bürgermeisterin

Bekanntmachung erfolgt im „Ueckermünder Stadtreporter“ am 01.06.2010